

Qualitätszeichen Baden-Württemberg „Gesicherte Qualität“



Zusatzanforderungen für den Produktbereich

Spirituosen

Stand: 01.01.2019

Inhalt:

Nr.		Seite
I.	BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN	3
1.	Qualität	3
2.	Gentechnik	3
3.	Herkunft	3
II.	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER	4
III.	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER	5
1.	Zeichennutzungsvertrag	5
2.	Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung	5
3.	Eigenkontrolle	5
4.	Hygiene	5
5.	Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft	5
6.	Qualität	5
7.	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	5
8.	Zeichenverwendung	5
IV.	MITGELTENDE UNTERLAGEN	7
V.	ZEICHENERKLÄRUNG	7

I. BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

Folgende Spirituosen können mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg gekennzeichnet werden:

- Obstbrände
- Kornbrände (z. B. Whisky)



1. Qualität

Analytische Qualitätskriterien

Folgende Höchstmengen dürfen nicht überschritten werden:

Methanolgehalt:

Williams, rote u. schwarze Johannisbeeren, Vogelbeeren, Holunder, Quitten, Wacholderbeeren	max. 1350 mg / 100 ml A
Äpfel, Birnen, Zwetschgen, Himbeeren, Aprikosen, Pflaumen, Mirabellen, Brombeeren, Pfirsiche:	max. 1200 mg / 100 ml A
Alle übrigen Obstbrände:	max. 1000 mg / 100 ml A

Ethylcarbamatgehalt:

Alle Steinobstbrände: max. 0,8 mg/l



Sensorische Qualitätskriterien

Die Spirituosen müssen bei der Prämierung der Klein- und Obstbrennerverbände Württemberg und Baden oder einer vergleichbaren Qualitätsprüfung/Prämierung mindestens mit 3,5 Punkten (5 Punkte-Schema) entsprechend einer Bewertungszahl von 11,5 bewertet werden.

Die Süßung von Obstbränden durch Zucker oder andere Zuckerersatzstoffe ist verboten.

2. Gentechnik

Produkte, die mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg gekennzeichnet und vermarktet werden, müssen die Anforderungen für eine Kennzeichnung als Lebensmittel, das ohne Anwendung gentechnischer Verfahren erzeugt wurde („Ohne Gentechnik“), gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.



3. Herkunft

Rohalkohol zur Herstellung von Spirituosen muss aus betriebseigener Erzeugung stammen.

Brennholz zur Herstellung von Obstbränden muss in Baden-Württemberg erzeugt werden. Sofern Obstbrände und Spirituosen mit geografischer Angabe nach der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 ausgelobt werden, gelten die einschlägigen Vorschriften im Hinblick auf die Herkunft der Rohware restriktiver, soweit es die jeweiligen baden-württembergischen Regionen betrifft.

Das Getreide zur Herstellung von Kornbränden muss in Baden-Württemberg erzeugt werden.

Bei Whisky darf die Mindestlagerzeit im Holzfass 3 Jahre nicht unterschreiten. Die Fassgröße darf maximal 600 Liter betragen. Ein Einsatz von Holzchips oder ähnlicher Verfahren zur Beeinflussung des Geschmacks oder des Aromas sind untersagt. Das Endprodukt muss einen Mindestalkoholgehalt von 40% vol. aufweisen. Bei der Bezeichnung des Produkts muss ein geographischer Bezug zu einer Region in Baden-Württemberg vorangestellt werden (z.B. Remstaler Whisky, Schwäbischer Whisky, Badischer Whisky, etc.).



II. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER

Es gelten die jeweiligen Anforderungen der Brennereibetriebe sowie des Erfassungshandels für Brennobst und Getreide.

III. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER



1. Zeichennutzungsvertrag

Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

2. Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung

Bevor ein Zeichennutzer erstmals Ware mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarkten darf, muss in einer Eingangskontrolle nachgewiesen werden, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

3. Eigenkontrolle



Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Qualitätszeichen Baden-Württemberg und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

4. Hygiene

Die Herstellung von Spirituosen mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg ist nur in Betrieben erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen.

5. Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft



Ein Zeichennutzer darf Rohwaren und Produkte für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger bzw. als Zeichennutzer in das Qualitätszeichen eingebunden sind.

Alle QZBW-Waren müssen dazu auf den Lieferdokumenten im Wareneingang vom Lieferanten eindeutig mit Art, Menge und QZBW-Kennzeichnung bezeichnet werden.

6. Qualität



Bei der Herstellung von Obstbränden und Spirituosen ist so zu verfahren, dass die unter Nr. I.1 genannten Qualitätsanforderungen eingehalten werden.

Sensorische Qualitätsprüfung

Der Zeichennutzer muss mit jeder für die Kennzeichnung vorgesehenen Spirituose regelmäßig an den Prämierungen der Klein- u. Obstbrennerverbände Württemberg oder Baden oder einer vergleichbaren Qualitätsprüfung teilnehmen. Dabei müssen mindestens die unter Nr. I.1. angegebenen Werte erreicht werden.

Analytische Qualitätsprüfung

Der Zeichennutzer muss seine Obstbrände, die für die Zeichennutzung vorgesehen sind, analytisch auf den Gehalt an Methylalkohol und Ethylcarbamat untersuchen lassen, um die Genusstauglichkeit festzustellen. Dabei sind die unter Nr. I.1 angegebenen Werte einzuhalten.

7. Trennung und Dokumentation der Warenflüsse



Spirituosen für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg sind eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Ware, die nicht unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen.

Der Zeichennutzer hat Aufzeichnungen zu führen über Menge, Art, Anbauweise und Herkunft der eingesetzten Rohware. Die Aufzeichnungen über Wareneingang und Warenausgang sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

8. Zeichenverwendung



Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden.

Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/Aufmachungen sind zu vermeiden, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Qualitätszeichens Baden-Württemberg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

IV. MITGELTENDE UNTERLAGEN

1. EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz
2. Checkliste zur Eigenkontrolle für Zeichennutzer

V. ZEICHENERKLÄRUNG



Anforderungen, die mit diesem Symbol gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses im Qualitätszeichen Baden-Württemberg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen zu mindestens 80 % erfüllt werden.

Herausgeber:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart